

der Intensivierungskonzeption, Erzeugnisprogramme und wissenschaftlich-technischen Konzeptionen;

- d) Verallgemeinerung der Methoden zur Entwicklung und zum Einsatz rationeller Verpackungen und Verfahren innerhalb der Erzeugnisgruppe bzw. Verpackungsaus-schüsse.

(2) Die Kombinate und übergeordneten Organe haben langfristig ihren Bedarf an Verpackungsmaterialien und -maschinen zu planen, diesen mit dem zuständigen bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organ erzeugniskonkret abzustimmen, mit den Jahresvolkswirtschaftsplänen zu präzisieren und die Versorgung des Verantwortungsbereiches mit Verpackungsmaterialien und -maschinen auf der Grundlage der bestätigten Bilanzen zu sichern. Für die Entwicklung und rationelle Gestaltung der Verpackungsprozesse sind spezielle Konzeptionen zu erarbeiten.

(3) Von den Kombinat und übergeordneten Organen sind den Betrieben zur Ausarbeitung von technisch-ökonomisch begründeten Normativen des Verpackungsmittelverbrauchs entsprechend der zentralen Nomenklatur² bei ausgewählten Verpackungsmaterialien Vorgaben und zweigspezifische Hinweise zu erteilen.

(4) Die Kombinate und übergeordneten Organe haben über die Anträge zur Einführung neuer oder veränderter Verpackungen gemäß § 4 Abs. 5 nach Zustimmung des für das Verpackungsmaterial zuständigen bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organs zu entscheiden.

(5) Die Kombinate und übergeordneten Organe haben zu gewährleisten, daß Importanträge für Verpackungsmaschinen und deren Ersatzteile erst nach Zustimmung des Organs gestellt werden, welchem die Bilanzverantwortung für die mit der zu importierenden Maschine zu verarbeitenden Verpackungsmaterialien obliegt. Ohne Zustimmung dieses Organs ist der Import an Verpackungsmaschinen bzw. deren Ersatzteile unzulässig.

§ 6

Aufgaben der Verpackungsmaterialien und -maschinen herstellenden Betriebe

(1) Die Verpackungsmaterialien und -maschinen herstellenden Betriebe sind auf der Grundlage der staatlichen Plankennziffern zur planmäßigen Deckung des volkswirtschaftlich begründeten Bedarfs verpflichtet. Sie haben dazu das betriebliche Aufkommen entsprechend den volkswirtschaftlichen Erfordernissen Sortiments- und qualitätsgerecht zu gestalten sowie die Produktionskapazitäten zu entwickeln und maximal auszulasten.

(2) Die Verpackungsmaterialien und -maschinen herstellenden Betriebe haben die Forschungs- und Entwicklungsaufgaben sowie die bedarfsgerechte Produktionsstruktur auf der Grundlage von Standards, Typentechnologien und entsprechenden Anforderungen einer hohen Materialökonomie langfristig zu planen und mit dem zuständigen bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organ abzustimmen.

(3) Den verpackenden Betrieben sind zur Durchsetzung einer rationellen Verpackung neue und weiterentwickelte Verpackungslösungen anzubieten und die notwendige Unterstützung bei der Einführung neuer Verpackungstechnologien zu gewährleisten. Dabei ist das Zusammenwirken zwischen den Herstellern von Verpackungsmaterialien und den Betrieben des Verpackungsmaschinenbaus zu gewährleisten, insbesondere für die Entwicklung und Einführung komplexer Verpackungslösungen. Sofern an der Neu- und Weiterentwicklung sowie Herstellung von Verpackungsmaterialien oder -maschinen mehrere Betriebe oder Organe beteiligt sind, ist grundsätzlich

derjenige für die Koordinierung der Aufgaben verantwortlich, der in der Kooperationskette das Enderzeugnis herstellt.

9

§ 7

Aufgaben der bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organe für Verpackungsmaterialien und -maschinen

(1) Die bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organe für Verpackungsmaterialien und -maschinen sind dafür verantwortlich, daß bei der Ausarbeitung und Durchführung der Fünfjahr- und Jahresvolkswirtschaftspläne und -bilanzen das Aufkommen an Verpackungsmaterialien und -maschinen entsprechend den staatlichen Plankennziffern in einer den volkswirtschaftlichen Erfordernissen entsprechenden Struktur entwickelt wird. Hierfür sind in Zusammenarbeit mit den Hauptverbrauchern langfristige Konzeptionen zur materiellen Sicherung des begründeten Bedarfs für volkswirtschaftliche Versorgungskomplexe auszuarbeiten und dem bilanzverantwortlichen zentralen Staatsorgan zur Bestätigung vorzulegen. Erforderliche Plan- und Bilanzentscheidungen sind vorher mit den wichtigsten Herstellern und Verbrauchern abzustimmen.

(2) Die bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organe für Verpackungsmaterialien haben zur Sicherung des rationellsten Einsatzes der von ihnen bilanzierten Verpackungsmittel eine enge Zusammenarbeit mit den betreffenden Betrieben zu organisieren. Dabei haben sie auf den Abschluß langfristiger Vereinbarungen zwischen den Produzenten und Hauptverbrauchern über die Gestaltung und Anwendung komplexer Verpackungslösungen, einschließlich der planmäßigen Senkung des spezifischen Verpackungsmittelaufwandes, einzuwirken.

(3) Die bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organe für Verpackungsmaterialien haben zu gewährleisten, daß bei der Ausarbeitung der Bilanzen von den Verbrauchern der volkswirtschaftliche Bedarf auf der Grundlage von Normativen, Normen und Kennziffern des Materialverbrauchs und der Vorratshaltung im festgelegten Umfang nachgewiesen und begründet wird.

(4) Die bilanzierenden Organe haben in Übereinstimmung mit den Kombinat und übergeordneten Organen durch gezielte Überprüfungen bei den Herstellern und Verbrauchern von Verpackungsmaterialien und -maschinen Reserven für die Steigerung der Effektivität der Verpackungswirtschaft zu erschließen. Dabei sind vor allem

- a) Maßnahmen zur Verbesserung des ökonomischen Verpackungsmaterialeinsatzes, zur Einhaltung der staatlichen Einsatzbestimmungen für Verpackungsmaterialien und zur Rückführung und Wiederverwendung von Verpackungsmaterialien durchzusetzen;
- b) Bedarfsüberprüfungen, insbesondere zum Einsatz von Importmaterialien, durchzuführen;
- c) die Ausarbeitung und Durchsetzung der Normen und Kennziffern des Materialverbrauchs zu kontrollieren.

(5) Die bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organe für Verpackungsmaterialien haben dem zuständigen bilanzverantwortlichen zentralen Staatsorgan Vorschläge für den Erlaß bzw. für die Überarbeitung von staatlichen Einsatzbestimmungen zu unterbreiten.

(6) Die bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organe für Verpackungsmaschinen haben die Struktur und den Umfang des Aufkommens für den Inlandverbrauch mit den Organen abzustimmen, die für die auf den Verpackungsmaschinen zu verarbeitenden Verpackungsmaterialien bilanzverantwortlich sind. Dabei ist davon auszugehen, daß mit der Neuanschaffung von Maschinen kein Importbedarf von Verpackungsmaterialien hervorgerufen wird. Unterschiedliche Standpunkte sind den bilanzverantwortlichen zentralen Staatsorganen zu unterbreiten. Volkswirtschaftlich wichtige Probleme, die nach Prüfung aller Möglichkeiten von den bilanzverantwortlichen zentralen Staatsorganen nicht entschieden werden können, sind von diesen mit Lösungsvorschlägen der Staatlichen Plankommission vorzulegen.

² Z. Z. gilt die Anordnung vom 4. Juni 1980 über die Anwendung technisch-ökonomisch begründeter Normative bei der Planung des Materialverbrauchs (Sonderdruck Nr. 1037 des Gesetzblattes).